



Analyse der GPK zum Auftrag des Landtags hinsichtlich der Vorkommnisse bei der Liechtensteinischen Post AG gemäss Landtagsbeschluss vom 9.11.2018

1. Ausgangslage

In seiner Sitzung vom 9. November 2018 hat der Landtag unter Traktandum 28 folgendem Antrag der FBP-Fraktion mit 15 Stimmen die Zustimmung erteilt:

Die FBP-Fraktion beantragt, gestützt auf Artikel 66 Abs. 2 Bst. c der Geschäftsordnung des Landtags, die Geschäftsprüfungskommission damit zu beauftragen, den Entscheid der Regierung zum Verzicht einer Klage hinsichtlich der Vorkommnisse bei der Liechtensteinischen Post AG bezüglich des Projektes "eSolutions" zu untersuchen und dem öffentlichen Landtag einen Bericht hier zukommen zu lassen. Im Zentrum der Untersuchung sollen folgende Fragestellungen stehen.

1. Aufgrund welcher Fakten, Gutachten und weiterer rechtlicher Abklärungen ist das Ministerium von Regierungschef-Stellvertreter Daniel Risch zur Entscheidung gelangt, auf die Klage zu verzichten?
2. Welche Klagen wurden aus welchem Grund geprüft?
3. Welche Verjährungsfristen galten beziehungsweise gelten und welche Bedeutung hatten diese auf die Entscheidungsfindung und die Entscheidung des zuständigen Ministeriums, der Regierung einen Verzicht auf die Klage vorzuschlagen?
4. Die FBP-Fraktion möchte die GPK zudem damit beauftragen, einen zeitlich wie inhaltlich chronologischen Ablauf der Massnahmen und Entscheidungen des zuständigen Ministeriums und infolge der Regierung seit Kenntnisnahme des PUK-Berichtes 2016 durch den Landtag bis zum Klageentscheid der Regierung von September 2018 aufzulisten. Diese Liste soll auch die konkreten Daten der Klagefristen, die Anträge des Ministeriums und der Gesamtregierung als auch die Entscheidungen der Gesamtregierung beinhalten.

2. Beantwortung der Fragen

Zur Frage 1:

Eine Zusammenstellung der erhaltenen Unterlagen in Zusammenhang mit dem Entscheid der Regierung zum Verzicht einer Klage ist unter Punkt 3 zusammengestellt.

Für die Beurteilung, zu welchem Zeitpunkt sich die Regierung mit welchen inhaltlichen Fragen im Zusammenhang mit allfälligen Verantwortlichkeitsansprüchen gegen frühere Organe der Liechtensteinischen Post AG auseinandergesetzt hat und welche Beschlüsse hierzu gefasst wurden, sind die zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht ausreichend. Aufgrund der Vertraulichkeit der Regierungssitzungen und Geheimhaltung des Regierungsprotokolls gemäss Art. 18 resp. 22 der Geschäftsordnung der Regierung hat die Regierung der GPK keinen Einblick in die Regierungsakten gewährt. Zudem werden von der Regierung auch keine weiteren Auskünfte über das Abstimmungsverhalten oder den Email-Verkehr zwischen den Regierungsmitgliedern erteilt.

Zur Frage 2:

Das Ministerium hat eine Haftung der ehemaligen Organe der Liechtensteinischen Post AG aus Verantwortlichkeit nach Art. 218 ff. PGR, somit eine Klage auf Schadenersatz aus Organhaftung, geprüft.

Da der primäre Haftungsanspruch der geschädigten Gesellschaft, sprich der Liechtensteinischen Post AG, zusteht, hat das Ministerium von Regierungschef-Stellvertreter Dr. Daniel Risch mit Schreiben vom 10. Oktober 2017 den Verwaltungsrat der Liechtensteinischen Post AG aufgefordert, über die Geltendmachung von Verantwortlichkeitsansprüchen gegen die ehemaligen Organe zu entscheiden. Das Ministerium stützt sich insbesondere auf das Gutachten von Dr. Hilmar Hoch von der Advocatur Seeger, Frick und Partner AG vom 22. Februar 2017, wonach klare Indizien für ein pflichtwidriges, damit wohl schuldhaftes und möglicherweise schadenverursachendes Verhalten der ehemaligen Organe der Liechtensteinischen Post AG bestünden. Im Schreiben vom 18. Dezember 2017 an Dr. Daniel Risch teilt der Verwaltungsrat der Liechtensteinischen Post AG mit, dass im Interesse des Unternehmens und in Abwägung sämtlicher juristischer, strategischer und ökonomischer Umstände, die Verantwortlichkeitsansprüche gegen frühere Organe der Liechtensteinischen Post AG nicht weiter zu verfolgen.

Gemäss Einschreiben des Ministeriums vom 27. April 2018 an den Verwaltungsratspräsidenten der Liechtensteinischen Post AG, habe die Regierung diesen Entscheid zur Kenntnis genommen. Die Regierung habe auf Basis dieser Ausgangslage rechtliche Abklärungen vorgenommen, ob und unter welchen Bedingungen dem Land Liechtenstein als Mehrheitsaktionär ein eigenständiges Klagerecht gegen die ehemaligen Organe zustehen würde. In diesem Zusammenhang bitte die Regierung den Verwaltungsrat, als eigentlichen Versicherungsnehmer, um Unterstützung und dessen Zustimmung, mit der Organhaftpflicht-Versicherung direkt in Kontakt treten zu können.

Das Ministerium hat geprüft, ob die Organhaftpflichtversicherung vom Land oder die Revisionsstelle direkt verklagt werden können.

Gemäss Schreiben von Dr. Daniel Risch habe die rechtliche Abklärung ergeben, dass die Organhaftpflichtversicherung der Liechtensteinischen Post AG nicht direkt verklagt werden könne. Aus den massgeblichen versicherungsrechtlichen Bestimmungen sei nicht ersichtlich, dass die Versicherung in einem allfälligen Verantwortlichkeitsprozess passivlegitimiert wäre bzw. unmittelbar eingeklagt werden könnte. Ebenso seien die Vergleichsgespräche mit der Organhaftpflichtversicherung der Liechtensteinischen Post AG erfolglos geblieben.

Aus haftungsrechtlicher Sicht würde eine Klage gegen die Revisionsgesellschaft voraussetzen, dass diese rechtswidrig gehandelt habe und daraus ein Schaden entstanden sei. Als problematisch erweise sich hierbei der Nachweis des erforderlichen Kausalzusammenhangs. Insbesondere, da die rechtlichen Gutachten festhalten, dass es keine Anhaltspunkte gegeben habe, dass der Revisionsstelle der Liechtensteinische Post AG die schadenverursachenden Handlungen der vormaligen Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung erkennbar gewesen wären.

Zur Frage 3:

In Zusammenhang mit Fragen zur Verjährungsfrist hat das Ministerium diverse rechtliche Gutachten sowie ein Memorandum der Advocatur Seeger, Frick & Partner vom 12.07.2018 in Auftrag gegeben. Die Thematik wurde von den Gutachtern jeweils kontrovers beurteilt, so dass mehrere massgebliche Verjährungsdaten in Betracht kommen können.

Mit Blick auf die Austrittsdaten ehemaliger Organe des Verwaltungsrats sowie der Geschäftsleitung der Liechtensteinischen Post AG, wurde als frühestes Verjährungsdatum für eine Klage der 23. September 2018 genannt. Daneben könnten aber auch der 21. Oktober 2018 sowie der 23. August 2019 als relevante Verjährungsdaten angesehen werden.

Das Ministerium hat für weitere Massnahmen in der Folge das Datum vom 23. September 2018 als massgebliches Verjährungsdatum angenommen.

Zur Frage 4:

Hinsichtlich des chronologischen und inhaltlichen Ablaufs wird auf den Zeitstrahl der Regierung als Beilage zum Schreiben von Regierungschef-Stellvertreter Dr. Daniel Risch vom 31. Januar 2019 verwiesen.

Eine Überprüfung oder weitergehende inhaltliche Analyse ist auf Basis der zur Verfügung gestellten Unterlagen und erteilten Auskünften, wie in den Ausführungen zur Beantwortung der Frage 1 dargelegt, für die GPK nicht möglich.

3. Unterlagen

Zur Erfüllung des Auftrags und zur Beantwortung der gestellten Fragen, hat die GPK mit Schreiben vom 6. Dezember 2018 Herrn Regierungschef Adrian Hasler sowie Herrn Regierungschef-Stellvertreter Dr. Daniel Risch ersucht, folgende Fragen zu beantworten:

1. Aufgrund welcher Fakten, Gutachten und weiterer rechtlicher Abklärungen ist das Ministerium von Regierungschef-Stellvertreter Daniel Risch zur Entscheidung gelangt, auf eine Klage zu verzichten?
2. Welche Klagen wurden aus welchem Grund geprüft?
3. Welche Verjährungsfristen galten bzw. gelten und welche Bedeutung hatten diese auf die Entscheidungsfindung und die Entscheidung des zuständigen Ministeriums, der Regierung einen Verzicht auf eine Klage vorzuschlagen?
4. Wie stellt sich der Regierungschef bzw. der Regierungschef-Stellvertreter zur Frage einer allfälligen Befangenheit von Daniel Risch als ehemaliges Post-GL-Mitglied?
5. Wurde Daniel Risch von Seiten des Regierungschefs in Bezug auf diesen Sachverhalt kontrolliert?
6. Ist Daniel Risch bei Entscheidungen, welche die Post betrafen, in den Ausstand getreten?
7. Wie war das Stimmverhalten in der Regierung bei den wichtigen Entscheiden?
8. Wie kann es sein, dass im nichtöffentlichen Landtag Fragen zu Umständen gestellt wurden, die gestützt auf die Informationen von Seiten der Regierung in den nicht-öffentlichen Landtagssitzungen nicht bekannt waren? Hat ein FBP-Regierungsmitglied die Fraktion der FBP oder einzelne Mitglieder davon im Vorfeld der nicht-öffentlichen Landtagssitzung vom Oktober 2018 über einzelne Aspekte eines allfälligen Klageverzichts informiert? Falls ja, gestützt auf welche Rechtsgrundlage?

Zudem hat die GPK darum ersucht, sämtliche Dokumente, die zum Entscheid und dessen Hergang bezüglich des Verzichts einer Klage gegen die ehemaligen Verantwortlichen des gescheiterten Projekts "eSolutions" bei der Post geführt haben, auszuhändigen sowie den Ablauf auf einem Zeitstrahl darzustellen.

Gemäss Schreiben von Regierungschef Adrian Hasler vom 6. Februar 2019 habe sich die Regierung mit der Anfrage der GPK befasst. Auf Basis dieser Diskussion übermittle der Regierungschef einen Zeitablauf sowie die Beantwortung der Fragen. Da das Ministerium für Infrastruktur, Wirtschaft und Sport mit Schreiben vom 31. Januar die relevanten Dokumente, die zum Entscheid der Regierung geführt haben, zugestellt habe, verzichte er darauf, diese nochmals zu übermitteln.

Dem ausführlicheren Antwortschreiben von Regierungschef-Stellvertreter Dr. Daniel Risch vom 31. Januar 2019 lagen zudem bei:

- Zeitstrahl
- Gutachten vom 22.02.2017 für die Regierung des Fürstentums Liechtenstein i.S. gescheiterte E-Solution-Strategie der Liechtensteinischen Post AG, Advocatur Seeger, Frick & Partner

- Ergänzungsgutachten vom 10.07.2017 für die Regierung des Fürstentums Liechtenstein i.S. gescheiterte E-Solution-Strategie der Liechtensteinischen Post AG, Advocatur Seeger, Frick & Partner
- Schreiben von Regierungschef-Stellvertreter Dr. Daniel Risch vom 10.10.2017 an den Verwaltungsrat der Liechtensteinischen Post AG betr. Verantwortlichkeitsfrage in Zusammenhang mit der gescheiterten E-Solution-Strategie
- Schreiben des Verwaltungsrats der Liechtensteinischen Post AG vom 18.12.2017 an Regierungschef-Stellvertreter Dr. Daniel Risch betr. Verantwortlichkeitsfragen in Zusammenhang mit der gescheiterten E-Solution-Strategie – Beschluss Verwaltungsrat
- Gutachten der Liechtensteinischen Post AG vom 12.12.2017 betr. Verantwortlichkeitsansprüche der Liechtensteinischen Post AG gegenüber vormaligen Mitgliedern der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrates in Zusammenhang mit der E-Solution-Strategie, Marxer & Partner Rechtsanwälte
- Schreiben von Regierungschef-Stellvertreter Dr. Daniel Risch vom 17.01.2018 an die Schweizerische Post AG betr. Verantwortlichkeitsfragen Liechtensteinische Post AG – Haltung des Minderheitsaktionärs nach Entscheid des Verwaltungsrates
- Schreiben der Schweizerischen Post AG vom 27.02.2018 an Regierungschef-Stellvertreter Dr. Daniel Risch betr. Verantwortlichkeitsfrage – Liechtensteinische Post AG
- Schreiben von Regierungschef-Stellvertreter Dr. Daniel Risch vom 27.04.2018 an den Verwaltungsrat der Liechtensteinischen Post AG betr. Verantwortlichkeitsfrage i.S. gescheiterte E-Solution-Strategie – Entscheid der Regierung zu Vergleichsverhandlungen mit der D&O-Versicherung
- Schreiben von Regierungschef-Stellvertreter Dr. Daniel Risch vom 27.04.2018 an die Schweizerische Post AG betr. Verantwortlichkeitsfrage i.S. gescheiterte E-Solution-Strategie – Entscheid der Regierung zu Vergleichsverhandlungen mit der D&O-Versicherung
- Schreiben des Verwaltungsrats der Liechtensteinischen Post AG vom 04.05.2018 an Regierungschef-Stellvertreter Dr. Daniel Risch betr. Verantwortlichkeitsfrage
- Schreiben der Schweizerischen Post AG vom 05.06.2018 an Regierungschef-Stellvertreter Dr. Daniel Risch betr. Verantwortlichkeitsfrage i.S. gescheiterte E-Solution-Strategie – Entscheid der Regierung zu Vergleichsverhandlungen mit der D&O-Versicherung
- Memorandum vom 12.07.2018, Advocatur Seeger, Frick & Partner.

4. Auftrag der GPK und Grenzen

In Bezug auf Inhalte der Regierungssitzungen sowie auf das Stimmverhalten der Regierung hat die GPK keine Auskünfte erhalten. Sowohl der Regierungschef als auch der Regierungschef-Stellvertreter verweisen auf die Vertraulichkeit der Regierungssitzungen gemäss Art. 18 der Geschäftsordnung der Regierung. Danach haben die Regierungsmitglieder und ihre Stellvertreter sowie die Staatsangestellten und die beigezogenen verwaltungsexternen Experten über alle Angelegenheiten in Zusammenhang mit der Beratung und der Beschlussfassung Stillschweigen zu wahren. Zudem unterliegt das Regierungsprotokoll gemäss Art. 22 Abs. 4 der Geheimhaltung.

Zur Frage nach der Ausstandsregelung führt der Regierungschef aus, dass jedes Regierungsmitglied selbst dafür verantwortlich sei, zu prüfen, ob eine Befangenheit vorliegt. Im konkreten Fall verweist der Regierungschef auf Art. 22 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Regierung, wonach das Regierungsprotokoll und somit auch das Abstimmungsergebnis der Geheimhaltung unterliege.

Im Antwortschreiben von Regierungschef-Stellvertreter Dr. Daniel Risch verweist er auf Art. 11 des Landesverwaltungspflegegesetzes (LVG), wonach die Regierung bei jedem Geschäft eine potentielle Ausstandssituation, sohin auch eine allfällige Befangenheit eines Regierungsmitglieds zu prüfen und ggf. über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Ausstandspflicht zu entscheiden habe. Die Frage nach einer allfälligen Befangenheit im konkreten Fall beantwortet Dr. Daniel Risch umfassend und fasst zusammen, dass er der Auffassung ist, dass in der vorliegenden Konstellation kein Ausstandsgrund gemäss Art. 17 der Geschäftsordnung der Regierung sowie Art. 6 ff. LVG vorliege, so dass eine Teilnahme seinerseits an der Beratung und Beschlussfassung i.S. Verantwortlichkeitsfrage Liechtensteinische Post AG unzulässig gewesen wäre.

Der Regierungschef-Stellvertreter, Dr. Daniel Risch, weist zudem darauf hin, dass es sich im Sinne des verfassungsmässigen Kollegialprinzips beim Klageverzicht um eine Entscheidung der Kollegialregierung handle. Aufgrund der festgelegten Geschäftsverteilung der Regierung ist das Ministerium für Infrastruktur, Wirtschaft und Sport für die Liechtensteinische Post AG zuständig und damit auch zuständig, im Auftrag der Regierung entsprechende Abklärungen vorzunehmen und Entscheidungsgrundlagen zuhanden der Regierung aufzubereiten sowie Empfehlungen abzugeben. Sein Ministerium sei von der Regierung im September 2017 beauftragt worden, den Verwaltungsrat der Liechtensteinischen Post AG aufzufordern, die Geltendmachung von Verantwortlichkeitsansprüchen gegenüber den ehemaligen Organen sorgfältig zu prüfen und über die Anzeige und Schadenmeldung an die Organhaftpflichtversicherung und/oder die Einreichung einer Klage zu entscheiden.

Mit Schreiben vom 18. Dezember 2017 sowie 27. Februar 2018 hat der Verwaltungsrat der Liechtensteinischen Post AG sowie die Schweizerische Post AG als Minderheitsaktionär Regierungschef-Stellvertreter Dr. Daniel Risch darüber informiert, dass allfällige Verantwortlichkeitsansprüche gegen frühere Organe der Liechtensteinischen Post AG nicht weiter verfolgt würden.

Auf Basis der Stellungnahmen der Liechtensteinischen Post AG und der Schweizerischen Post AG als Minderheitsaktionär habe das Ministerium der Regierung einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen unterbreitet. Dabei betont Dr. Daniel Risch, dass die abschliessende Entscheidung über eine allfällige Klageerhebung der Kollegialregierung obläge und von seinem Ministerium in keiner Weise vorweggenommen worden wäre.

Am Nachmittag des 20. September 2018 hat Regierungschef-Stellvertreter Dr. Daniel Risch mit dringlichem Mail die Regierungsmitglieder darüber informiert, dass eine allfällige Klage durch die Regierung bis 21. September beim Gericht eingereicht werden müsse, sofern die Verjährungsfrist per 23. September 2018 als relevant angesehen würde. Ohne gegenteilige Rückmeldung der Mehrheit der Regierung bis 21.09.2018, 12:00 Uhr würde vom zuständigen Ministerium keine Klage eingereicht werden.

Die Entscheidungsgrundlagen, welche zum Klageverzicht geführt haben, seien der Regierung seit langem praktisch vollumfänglich bekannt gewesen. Ebenso habe die Regierung seit September 2017 Kenntnis von den bestehenden Prozessrisiken und den ungewissen Erfolgsaussichten einer Klage. Er betont, dass sein Ministerium sowohl die Regierung als auch den Landtag im Rahmen der nicht-öffentlichen Sitzung regelmässig informiert habe.

Gemäss Regierungschef-Stellvertreter Dr. Daniel Risch wurde es daher vorliegend als zumutbar erachtet, innert kurz angesetzter Frist, eine abschliessende Entscheidung über die Einreichung oder Nichteinreichung einer Klage herbeizuführen, da es nicht mehr um das Ausloten und Abwägen alternativer Szenarien oder die Klärung offener Fragen gegangen sei.

Nach Auskunft von Regierungschef-Stellvertreter Dr. Daniel Risch sind abgesehen von einer Nachfrage eines Regierungsmitglieds keine kritischen oder gegenteiligen Meinungen geäussert worden, so dass er davon ausgegangen sei, dass keine Einwände bezüglich des vorgeschlagenen Vorgehens bestünden. Ein anderes Regierungsmitglied habe die angedachte Vorgehensweise schriftlich gestützt.

5. Beurteilung durch die GPK

Die gescheiterte E-Solution-Strategie der Liechtensteinischen Post AG hat zu einem erheblichen finanziellen Verlust geführt. Aus diesem Grund erachtet die GPK eine fundierte Prüfung der **Verantwortlichkeitsansprüche als überaus gerechtfertigt**. Insbesondere, da das Gutachten vom 22.02.2017 der Advocatur Seeger, Frick & Partner zu Handen der Regierung zum Schluss kommt, dass nicht davon ausgegangen werden könne, dass eine Klagsführung in Bezug auf die verschiedenen Themenfelder von vorherein aussichtslos wäre und eine Gesamtbetrachtung der Anbahnung und Durchführung der getätigten Akquisition **teilweise gravierende Pflichtverletzungen** sowohl auf der Ebene des Verwaltungsrates als auch bei der Geschäftsleitung indiziere.

Es ist der GPK jedoch nicht möglich, eine inhaltliche Validierung des Rechtsgutachtens vorzunehmen.

Im Auftrag des Landtags an die GPK soll die **Frist für die subsidiäre Klage** durch die Regierung untersucht werden. Nach Einschätzung der GPK bezieht sich die Frage nach der Geltendmachung von Verantwortlichkeitsansprüchen aber auf einen längeren Zeithorizont. Regierungschef-Stellvertreter Dr. Daniel Risch führt dazu aus, dass sein Ministerium die Regierung regelmässig über das weitere Vorgehen in diesem Zusammenhang informiert hat.

Nach Ansicht der GPK bildet das Rechtsgutachten der Advocatur Seeger, Frick & Partner vom 22. Februar 2017 zu Handen der Regierung **eine ausreichende Grundlage für das Einreichen einer Verantwortlichkeitsklage**.

Für die Beurteilung, zu welchem Zeitpunkt sich die Regierung mit welchen inhaltlichen Fragen im Zusammenhang mit allfälligen Verantwortlichkeitsansprüchen gegen frühere Organe der Liechtensteinischen Post AG auseinandergesetzt hat und welche Beschlüsse hierzu gefasst wurden, sind die zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht ausreichend. Aufgrund der Vertraulichkeit der Regierungssitzungen und Geheimhaltung des Regierungsprotokolls gemäss Art. 18 resp. 22 der Geschäftsordnung der Regierung werden der GPK von der Regierung hierzu keine weiteren Auskünfte erteilt.

Gemäss übereinstimmenden Aussagen von Herrn Regierungschef Adrian Hasler und Herrn Regierungschef-Stellvertreter Dr. Daniel Risch hat sich die Gesamtregierung in drei Sitzungen mit der Thematik befasst: am 11. September 2017, 24. April 2018 sowie 25. September 2018. Gemäss Auskunft von Dr. Daniel Risch seien der Regierung am 24. April 2018 sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen vorgelegen.

In Zusammenhang mit **Fragen zur Verjährungsfrist** hat Herr Marcus Rick von der Advocatur Seeger, Frick & Partner am 12. Juli 2018 ein Memorandum verfasst. Gemäss Auskunft von Regierungschef-Stellvertreter Dr. Daniel Risch hatte nur das Ministerium, als Empfänger des

Schreibens, Kenntnis hiervon. Die Gesamregierung sei über das Memorandum nicht informiert worden, was auch Herr Regierungschef Adrian Hasler bestätigt.

Das Ministerium hat am 19. September 2018 in Bezug auf die frühestmögliche Verjährungsfrist vom 23. September 2018 einen Entwurf für eine Verantwortlichkeitsklage ausgearbeitet. Über diesen Klageentwurf habe Dr. Daniel Risch am 20. September 2018 Herrn Regierungschef Adrian Hasler, welcher landesabwesend gewesen sei, vorab telefonisch und die Gesamregierung mit dringlichem Mail am selben Tag informiert. Gemäss Auskunft von Regierungschef Adrian Hasler und Regierungschef-Stellvertreter Dr. Daniel Risch wurde das Thema Verantwortlichkeitsklage an der Regierungssitzung vom 18. September 2018 von Dr. Daniel Risch nicht aufgebracht.

Aus heutiger Sicht stellt sich die Frage, warum Regierungschef-Stellvertreter Dr. Daniel Risch über die allfälligen Verjährungsfristen in Zusammenhang mit einer Verantwortlichkeitsklage nicht bereits an der Regierungssitzung vom 18. September 2018 die Gesamregierung informiert hat. Dr. Daniel Risch räumt dazu mündlich ein, dass, in der Rückschau, eine Information der Regierung an der Regierungssitzung vom 18. September 2018 sinnvoll gewesen wäre.

Im Auftrag des Landtags an die GPK soll insbesondere der subsidiäre Klageverzicht der Regierung untersucht werden. Nach Ansicht der GPK liegt die **primäre Verantwortung**, die Verantwortlichkeitsansprüche gegenüber ehemaligen Organen rechtlich geltend zu machen, beim Verwaltungsrat der Liechtensteinischen Post AG. In der Folge stellen sich Fragen bezüglich der **Wahrnehmung der Oberaufsichtsfunktion** durch die Regierung, z.B. durch klare Erwartung resp. Weisung zur Klageeinreichung.

Gemäss Art. 83 der Verfassung erfolgt die Geschäftsbehandlung durch die Regierung sowohl im **Kollegial- als auch im Ressortprinzip**. Dies führt in der Folge zu einer grundsätzlich anderen Verantwortlichkeit des zuständigen Ministeriums resp. der Gesamregierung. So dient auch das Konsultationsverfahren (nach Art. 5b der Geschäftsordnung der Regierung) der Vorbereitung von wichtigen Entscheidungen der Kollegialregierung mit dem Ziel, dass sie sich bei der Behandlung der Geschäfte in der Regierungssitzung auf grundsätzliche Aspekte konzentrieren kann. Es stellt sich die Frage, ob im Zusammenhang mit der Prüfung von Verantwortlichkeitsansprüchen, ein Konsultationsverfahren gewählt wurde resp. ob de facto klar war, welches Geschäftsbehandlungsprinzip (kollegial vs. ressortmässig) angewandt wurde. Diese Frage erlangt insbesondere Bedeutung, wenn der Entscheid zur (Nicht-) Einreichung einer Verantwortlichkeitsklage betrachtet wird. Statt eines formellen Beschlusses im Rahmen einer ordentlichen Regierungssitzung hat das Ministerium die Regierungsmitglieder informiert, dass sie, ohne gegenteilige Rückmeldung von der Mehrheit der Regierung (innert Tagesfrist) von einer Klage absehen würden. Es ist anzunehmen, dass eine inhaltliche Behandlung dieser Frage zwischen den Regierungsmitgliedern durch die kurze Frist erheblich erschwert war. Es kann nicht beurteilt werden, ob die Einschätzung von Regierungschef-Stellvertreter Dr. Daniel Risch, dass die abschliessende Entscheidung über die Einreichung oder Nichteinreichung einer Klage mit so kurzer Frist zumutbar sei, von allen Regierungsmitgliedern geteilt wird.

In Bezug auf die **Ausstandsbestimmungen** kann sich die GPK den Ausführungen des Regierungschefs Adrian Hasler, wonach jedes Regierungsmitglied selbst dafür verantwortlich sei, zu prüfen, ob eine Befangenheit vorliegt, nicht anschliessen. Der Ausschluss eines Regierungsmitglieds von der Beratung und Beschlussfassung ist in der Geschäftsordnung der Regierung in Art. 17 geregelt und richtet sich im Übrigen nach Art. 6 ff LVG. Darin werden insbesondere Gründe für den Ausschluss eines Regierungsmitglieds geregelt. Laut Art. 6 Abs. 1 Bst. d LVG ist ein Mitglied der Regierung von der Ausübung einer Amtshandlung in einer

Verwaltungssache ausgeschlossen, in deren sie als Bevollmächtigte, Verwalter oder Geschäftsführer einer Partei oder in ähnlicher Art bestellt war oder noch ist.

Gemäss Art. 11 Abs. 4 LVG ist ohne weiteres vom Regierungschef ein Stellvertreter für das in Ausstand kommende Mitglied der Regierung einzuberufen, wenn ein Ausschliessungsgrund oder ein offensichtlicher Grund zu Ablehnung vorliegt. Aus Sicht der GPK kommt dem **Regierungschef hier eine besondere Stellung und Verantwortung** zu, da er gestützt auf Art. 85 der Verfassung den Vorsitz in der Regierung führt.

Nach Einschätzung der GPK spiegelt sich dies in den Ausstandsbestimmungen gemäss Geschäftsordnung der Regierung nicht adäquat wider. Gemäss Art. 20 der Geschäftsordnung der Regierung kann jedes Regierungsmitglied beantragen, dass die Kollegialregierung einem nach der Geschäftsverteilung zuständigen anderen Regierungsmitglied den Auftrag erteilt, ein bestimmtes Geschäft zu behandeln. Der abschliessende Entscheid darüber kann somit eine Mehrheit in der Regierung fällen, auch wenn allenfalls Ausstandsgründe gemäss LVG vorliegen.

6. Offene Fragen/Themenfelder

Kollegialprinzip/Ressortprinzip: Gemäss Art. 83 der Verfassung erfolgt eine Unterscheidung der Geschäftsbehandlung durch die Regierung in eine kollegiale und eine ressortmässige. In der Folge sind auch Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Ministerien resp. der Regierung sehr unterschiedlich ausgestaltet. Die GPK erachtet eine klare Regelung der Geschäftsbehandlung durch die Regierung insbesondere hinsichtlich der Kompetenzverteilung und der Verantwortlichkeit als zwingend. Im Rahmen der Diskussionen um Aufgaben der Oberaufsicht durch die Regierung wurden Kompetenzen und Verantwortlichkeiten zwischen der Gesamtregierung, den Ministerien etc. in der Vergangenheit öfters hinterfragt.

In diesem Zusammenhang stellt sich erneut die Frage der **Weisungskompetenz der Regierung im Rahmen ihrer Oberaufsicht** über öffentliche Unternehmen (Public Corporate Governance). Die Regierung selbst wie auch einzelne rechtliche Gutachten kommen zu dem Schluss, dass die Regierung auf Basis der bestehenden rechtlichen Grundlagen nicht über eine derartige Weisungskompetenz verfügt.

Für die GPK stellt sich hingegen die Frage, ob es für eine wirkungsvolle Oberaufsichtsfunktion der Regierung nicht notwendig und sinnvoll wäre, dass die Regierung (in ihrer Rolle als Eigner) öffentlichen Unternehmen direkte Weisungen erteilen kann.

Nach Einschätzung der GPK bestehen zudem Schwachstellen in den rechtlichen Grundlagen zu den **Ausstandsbestimmungen** von Regierungsmitgliedern. Gemäss Ausführungen des Regierungschefs sei jedes Regierungsmitglied selbst dafür verantwortlich, zu prüfen, ob eine Befangenheit vorliege. In diesem Zusammenhang sieht die Geschäftsordnung in Art. 20 vor, dass ein Regierungsmitglied beantragen kann, dass die Kollegialregierung einem nach der Geschäftsverteilung zuständigen anderen Regierungsmitglied der Auftrag erteilt wird, ein bestimmtes Geschäft zu behandeln (Ordnungsantrag). Über diesen Antrag entscheidet die Gesamtregierung. Somit kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch erhebliche Ausstandsgründe vom betroffenen Regierungsmitglied allenfalls nicht angezeigt und somit nicht behandelt werden. Gemäss Art. 85 der Verfassung führt der Regierungschef den Vorsitz in der Regierung. Nach Ansicht der GPK kommt dem Regierungschef hier eine besondere Stellung und Verantwortung zu, welche sich auch in den rechtlichen Grundlagen widerspiegeln sollte.

7. Erkenntnisse und Empfehlungen

Die GPK begrüsst die Untersuchung des Verzichts von Verantwortlichkeitsklagen in Zusammenhang mit der gescheiterten E-Solution-Strategie der Liechtensteinischen Post AG, welche bedeutende finanzielle Verluste für das Land Liechtenstein als Haupteigner zur Folge hatte.

Die GPK hat sich eingehend mit dem Auftrag des Landtags befasst und sich mit den zur Verfügung gestellten Unterlagen des Regierungschefs und Regierungschef-Stellvertreters intensiv auseinandergesetzt.

Zusammengefasst kommt die GPK zu folgenden **Erkenntnissen**:

- Auf Grundlage der zur Verfügung gestellten Unterlagen sieht sich die GPK ausser Stande zu beurteilen, wann und in welcher Form die Regierung über Chancen und Risiken einer Verantwortlichkeitsklage informiert war, welches Vorgehen in Bezug auf die Oberaufsicht gewählt wurde und wie die Beschlüsse der Regierung hierzu ausfielen. Mit Verweis auf die Vertraulichkeit und Geheimhaltung werden diese Unterlagen der GPK von der Regierung nicht übermittelt;
- Aus Sicht der GPK greifen die vom Landtag gestellten Fragen bezüglich des subsidiären Klageverzichts der Regierung und der Verjährungsfrist vom 23. September 2018 zu kurz;
- Im Rechtsgutachten vom Februar 2017 wird bestätigt, dass eine Verantwortlichkeitsklage nicht aussichtslos wäre und teilweise gravierende Pflichtverletzungen sowohl auf der Ebene des Verwaltungsrates als auch bei der Geschäftsleitung indiziert seien. Die GPK erachtet diese rechtliche Einschätzung als ausreichende Grundlage für die Einreichung einer Verantwortlichkeitsklage bereits im Frühjahr 2017;
- Nach Ansicht der GPK liegt die primäre Verantwortung, die Verantwortlichkeitsansprüche gegenüber ehemaligen Organen rechtlich geltend zu machen, beim Verwaltungsrat der Liechtensteinischen Post AG. In der Folge stellen sich Fragen bezüglich der Wahrnehmung der Oberaufsichtsfunktion durch die Regierung, z.B. durch klare Erwartung resp. Weisung zur Klageeinreichung;
- Aufgrund der versicherungsrechtlichen Bestimmungen der Organhaftpflichtversicherung konnte keine Klage eingereicht werden. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage nach einer allfälligen Anpassung vertraglicher Vereinbarungen und dem grundsätzlichen Nutzen von Organhaftpflichtversicherungen aus Sicht des Landes. Eines der Hauptprobleme, das in vielen Gutachten angesprochen wurde, ist, dass es bezüglich Organhaftung in Liechtenstein noch keine Rechtsprechung gibt;
- In Bezug auf die Ausstandsregelungen der Regierung stellt die GPK insbesondere in Zusammenhang mit der Stellung des Regierungschefs rechtliche Schwachstellen fest.

Empfehlung an den Landtag

Die GPK empfiehlt dem Landtag einhellig, die offenen Fragen und Themenfelder mit geeigneten Massnahmen zu untersuchen, um daraus wertvolle Erkenntnisse für allfällig notwendige, auch rechtliche, Anpassungen zu gewinnen.

Empfehlung an die Regierung

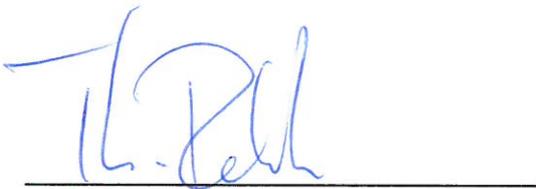
Zudem empfiehlt die GPK der Regierung mit zeitlicher Dringlichkeit, die letzte Klagemöglichkeit vom 23. August 2019 ins Auge zu fassen.

Vaduz, 13. Juni 2019 PD/gw

Beilage:

- Zeitstrahl

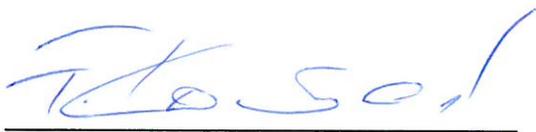
Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission:



Thomas Rehak, Vorsitzender



Georg Kaufmann



Frank Konrad



Alexander Batliner



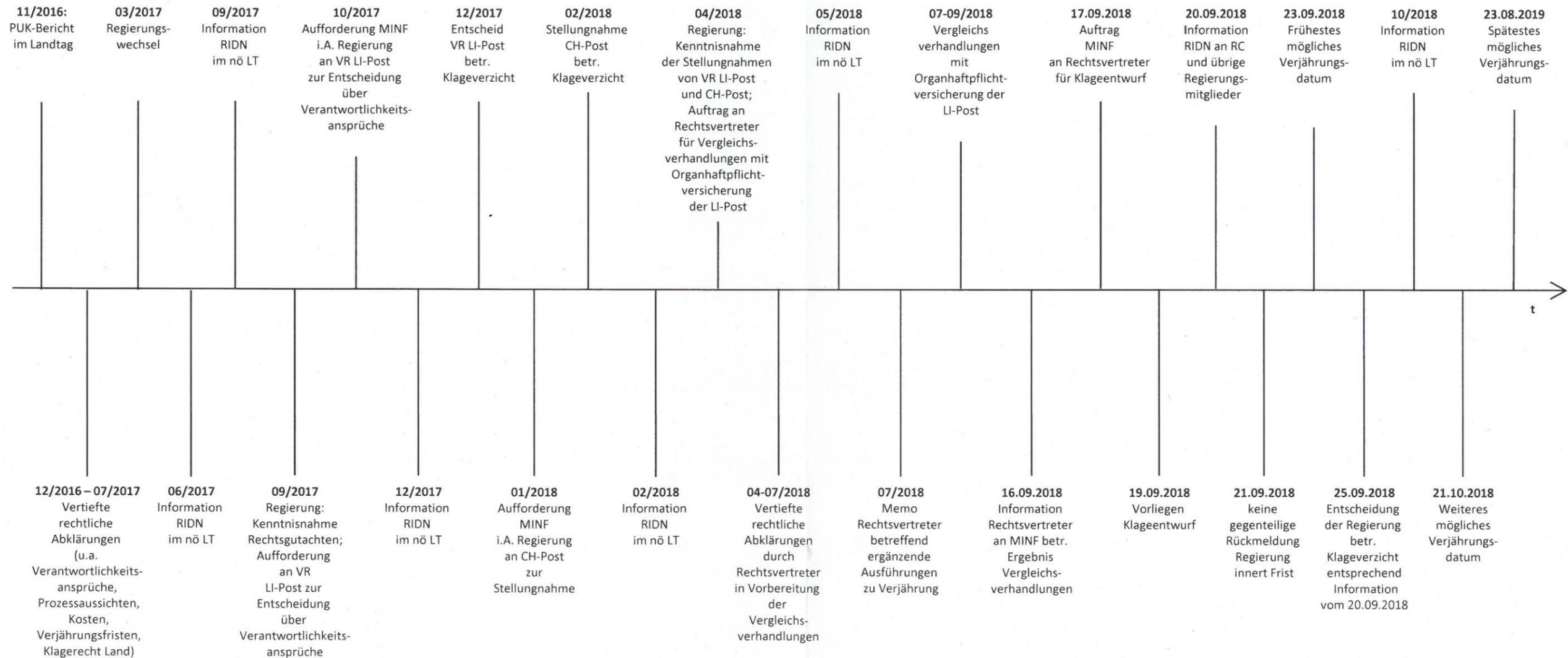
Ado Vogt



REGIERUNG
DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

MINISTERIUM FÜR
INFRASTRUKTUR, WIRTSCHAFT UND SPORT

Zeitstrahl - Beilage zum Schreiben von Regierungschef-Stellvertreter Dr. Daniel Risch vom 31.01.2019 an die GPK betreffend den Auftrag des Landtages an die GPK, den Regierungentscheid zum Verzicht einer Klage hinsichtlich der Vorkommnisse bei der Liechtensteinischen Post AG bezüglich des Projekts „eSolutions“ zu untersuchen und dem öffentlichen Landtag einen Bericht hierzu zukommen zu lassen



Anm.: Im Sinne der Übersichtlichkeit wurden die einzelnen Daten gleichmässig verteilt angeordnet.

Abk.:

- RIDN: Regierungschef-Stellvertreter Dr. Daniel Risch
- MINF: Ministerium für Infrastruktur, Wirtschaft und Sport
- nö LT: nicht öffentlicher Landtag
- RC: Regierungschef
- VR LI-Post: Verwaltungsrat Liechtensteinische Post AG